

Salsita Rica

I Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Salsita Rica“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

II Vereinszweck

Art. 2

- 1 Förderung lateinamerikanischer Tanzkenntnisse an der Universität St. Gallen mittels Workshops, regelmässigen Treffen und anderen Veranstaltungen.
- 2 Zusätzliche Förderung fortgeschrittener Tänzer durch beispielsweise eine Show-Gruppe.
- 3 Unterstützung des gegenseitigen Kennenlernens von Salsa- und Tanzinteressierten mit dem Ziel einer Etablierung eines Netzwerkes von Tänzern an der Universität St. Gallen.
- 4 Näherbringen der lateinamerikanischen Kultur auf tänzerischer Ebene.
- 5 Der Verein macht unter seinen Mitgliedern keinerlei Unterschiede in Bezug auf Sprache, Religion, Konfession, Rasse, Hautfarbe und Geschlecht. Er ist mit Sorgfalt darauf bedacht, solche Vorurteile abzubauen, und ist darum bemüht, ein Klima der gegenseitigen Achtung, Zuneigung und Toleranz zu schaffen.
- 6 Der Verein ist nicht politisch aktiv und ist in politischer Hinsicht objektiv. Zudem darf der Verein nicht für die persönlichen oder für institutionelle Interessen irgendwelcher Personen missbraucht werden.

III Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Die Mitgliedschaft im Verein Salsita Rica steht allen Studierenden der Universität St. Gallen offen. Für den Beitritt werden keine speziellen Tanz- oder Spanischkenntnisse vorausgesetzt.
- 2 Über Beitritte zum Verein entscheidet der Vorstand. Ausschlüsse sind Sache der Generalversammlung.
- 3 Der Verein kennt Aktive, Alt- und Ehrenmitglieder. Unter Aktivmitgliedern versteht man die zurzeit an der Uni St. Gallen immatrikulierten Studierenden. Nach deren Studienzeit werden Sie automatisch Altmitglieder.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erteilt werden, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind oder sich um den Verein im besonderen Masse verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied wird von einem Mitglied an der GV vorgeschlagen und allenfalls gewählt.
- 5 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:
 - a. durch schriftlichen Austritt an den Vorstand. Dieser ist jederzeit möglich und unwiderruflich.
 - b. durch Ausschluss durch einen Antrag eines Mitgliedes an der GV.
 - c. durch den Tod des Mitglieds.

IV Organisation

Art. 4

Organe des Vereins sind:

- 1 Generalversammlung
- 2 Vorstand

Art. 5

- 1 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand informiert die GV über die laufenden Tätigkeiten und Beschlüsse. Die GV kann dem Vorstand durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder Anweisungen zum Führen des Vereins geben.

- 2 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

- 3 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Ist dies der Fall, hat der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei Semesterferien der Universität St. Gallen den Fristenlauf hemmen können.

- 4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle alle Aktiv-, Alt- und Ehrenmitglieder nach Art. 3 der Vereinsstatuten.

Art. 6

- 1 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand dürfen ausschliesslich Studierende der Universität St. Gallen angehören. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

- 2 Amtszeit

Der Vorstand wird an einer ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

- 3 Rücktritt

Vorstandsmitglieder können während des Semesters nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Abtretende Vorstandsmitglieder informieren den Verein rechtzeitig über ihre Austrittsabsicht. Sie schlagen dem Verein mögliche Nachfolger vor und sind nach den Wahlen für deren Einführung verantwortlich.

- 4 Stimmrecht

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und verfügt bei Stimmgleichheit über das Entscheidungsrecht.

V Finanzen

Art. 7

- 1 Die Vereinsaktivitäten werden durch kostendeckende Einnahmen aus den Aktivitäten, die im Rahmen des Vereinszwecks durchgeführt werden, finanziert.
- 2 Bei Bedarf kann die Generalversammlung einen Mitgliederbetrag festlegen. Die Höhe dieses Betrages wird ebenfalls von der Generalversammlung bestimmt.
- 3 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI Statutenänderung

Art. 8

Änderungen der Statuten des Vereins Salsita Rica können nur an der ordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden; für die Annahmen einer Statutenänderung ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 9

Anträge zu Statutenänderungen können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden.

VII Auflösung des Vereins

Art. 10

Die Auflösung des Vereins kann mit einer zwei Drittel Mehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden. Sie kann durch jedes Mitglied beantragt werden. Über die Verwendung eines nach der Auflösung des Vereins verbleiben Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.

27. Juli 2016

Der Präsident

Ruslan Aybazov

Die Vizepräsidentin

Inka Lührs